

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Umsatzsteuerzahler	6
Kapitalgesellschaften	7
Arbeitnehmer	7
Hinweis	8
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

machen die **Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die innerhalb von drei Jahren **nach dem Kauf der Mietimmobilie** erfolgen, mehr als 15 % der Anschaffungskosten der Immobilie aus, sind sie nicht sofort in voller Höhe abzugsfähig. Um dies zu vermeiden, gilt es insbesondere, **den Dreijahreszeitraum** richtig anzuwenden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Es bleibt (leider) dabei: **Leistungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage** einer Wohnungseigentümergeinschaft sind **im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht als Werbungs-**



kosten abziehbar. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat daran auch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes nichts geändert.

- Neu ist hingegen diese Sichtweise: Bei Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten ist **eine Leasingsonderzahlung** für den Pkw nicht mehr sofort im Zeitpunkt der Zahlung zu berücksichtigen. Sie muss **über die Vertragslaufzeit verteilt werden.**
- Ein **nicht erwerbstätiger Teilzeitstudent kann die Aufwendungen für seine**

Fahrten zwischen der Wohnung und der Universität **nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten** absetzen. Damit hat der Bundesfinanzhof dem Finanzamt widersprochen, das nur die Entfernungspauschale gewähren wollte.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Mai 2025

Steuertermine

Fälligkeit	12.5.2025 für UStVA, LStAnm 15.5.2025 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.5.2025 für UStVA, LStAnm 19.5.2025 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 05/2025	spätestens 27.5.2025
------------------	----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf: Anschaffungsnahe Herstellungskosten vermeiden

Wird eine **Mietimmobilie instand gesetzt oder modernisiert**, sind die Aufwendungen grundsätzlich **im Jahr der Zahlung als Werbungskosten** abzugsfähig. Es ist aber § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten. Denn werden die Maßnahmen **innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes** durchgeführt und übersteigen die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer **15 % der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten**, handelt es sich um **anschaffungsnahe Herstellungskosten**. Die Folge: Die Aufwendungen können **nur über die langjährige Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten abgezogen werden. Um dies zu vermeiden, gilt es insbesondere, den **Dreijahreszeitraum** richtig anzuwenden.

Beginn des Dreijahreszeitraums

Der Zeitraum von drei Jahren klingt überschaubar. Doch hier lauern die Tücken im Detail. Denn **wann beginnt der Zeitraum genau und wann endet er?**

Irrtümlich wird oft davon ausgegangen, dass der Zeitraum **ab dem abgeschlossenen Kaufvertrag** über den Erwerb der Immobilie beginnt. Das ist aber **ein Trugschluss**. Denn der dreijährige Zeitraum beginnt erst dann, wenn **das wirtschaftliche Eigentum** (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung) übergegangen ist.

Beachten Sie

Maßgebend ist demzufolge der Zeitpunkt, **zu dem Besitz, Nutzen und Lasten übergehen**.

Beispiel

Der Steuerpflichtige A hat am 2.1.2021 einen Kaufvertrag über ein Einfamilienhaus unterzeichnet, das fremdüblich vermietet werden soll. Besitz, Nutzen und Lasten gehen mit Zahlung des Kaufpreises über, das ist der 31.1.2021.

Auf das Gebäude entfallen Anschaffungskosten von 200.000 EUR, sodass die 15 %-Grenze bei 30.000 EUR liegt. Bis zum 31.12.2023 hat A Renovierungen i. H. von 28.000 EUR durchgeführt. Mitte Januar 2024 wird noch ein Fenster für 3.000 EUR netto ausgetauscht.

Lösung: Wäre der Zeitraum ausgehend von dem Kaufvertrag zu berechnen, würden sich keine anschaffungsnahe Herstellungskosten ergeben. Damit wäre ein sofortiger Abzug aller Aufwendungen zulässig.

Weil der Zeitraum jedoch ab dem 31.1.2021 beginnt und somit auch noch den Januar 2024 umfasst, wird die Grenze (30.000 EUR) durch die Aufwendungen (31.000 EUR) überschritten. Die Folge: Der Steuerpflichtige A kann die 31.000 EUR nur über die Gebäudeabschreibung absetzen.

Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten**, die **jährlich üblicherweise anfallen**, sind nicht einzubeziehen. Zudem ist die Grenze nur in den drei Jahren nach dem Immobilienerwerb zu prüfen. Sollte **eine Immobilie aus dem Betriebs- in das Privatvermögen überführt werden**, beginnt **keine neue Dreijahresfrist**. Dies hat der Bundesfinanzhof 2022 entschieden.

Ausführung der Maßnahmen

Zudem ist zu beachten, dass es **nicht auf die Bezahlung** der Aufwendungen, sondern **auf die Ausführung der Maßnahmen innerhalb des Dreijahreszeitraums** ankommt. Dabei geht die Finanzverwaltung sogar so weit, dass die Maßnahme **zum Ende des Zeitraums nicht einmal abgeschlossen sein muss**.

Bei Maßnahmen, die sich über den dreijährigen Zeitraum hinaus erstrecken, hat folglich **zum Ablauf des dritten Jahres eine Aufteilung** zu erfolgen. Der Teil der Aufwendungen, der auf innerhalb des dreijährigen Zeitraums durchgeführte Maßnahmen entfällt, ist für Zwecke des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu berücksichtigen. Der **restliche Teil fällt aus der Berechnung heraus**.

Merke

Zur Umgehung der 15 %- Grenze ist es also keine Lösung, nur die Bezahlung der Rechnungen zu verschieben.

Beispiel

Der Dreijahreszeitraum läuft vom 1.7.2021 bis zum 30.6.2024. Die relevante 15 %-Grenze beträgt 50.000 EUR. Innerhalb des Zeitraums wurden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen über 45.000 EUR

durchgeführt und bezahlt.

Am 1.6.2024 hat zudem ein Handwerker mit der Sanierung der Fassade begonnen. Der Abschluss der Sanierung erfolgt am 15.7.2024. Die Rechnung beträgt netto 12.000 EUR und wird im August bezahlt. Davon entfallen 7.000 EUR auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 30.6.2024.

Lösung: Weil die im August 2024 bezahlten Aufwendungen insoweit berücksichtigt werden, wie sie auf den dreijährigen Zeitraum entfallen (7.000 EUR), wurde die 15 %-Grenze überschritten.

Beachten Sie

Ziehen sich Baumaßnahmen **über den Dreijahreszeitraum** hin, sollten von den Bauunternehmern deshalb **Aufstellungen über die bis zum Ablauf des Zeitraums getätigten Baumaßnahmen** angefordert werden.

Vorgezogene Aufwendungen

Da der Dreijahreszeitraum nicht ab dem Datum des notariellen Vertrags, sondern **erst ab dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten beginnt**, kann die Durchführung von Maßnahmen **auch vorgezogen werden**. Denn Maßnahmen, die **vor dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten ausgeführt werden, bleiben** von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG **verschont**. Dies hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 festgestellt.

Beispiel

Der Steuerpflichtige A unterzeichnet am 1.2.2024 einen Notarvertrag über den Kauf eines Mehrfamilienhauses. Als Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten wurde der 1.5.2024 vereinbart. Der Vertrag sieht vor, dass A bereits vor dem 1.5.2024 Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vornehmen darf. Die Anschaffungskosten des Gebäudes betragen 300.000 EUR.

A tätigt folgende Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen:

- 1.2.2024 bis 30.4.2024: 20.000 EUR
- 1.5.2024 bis 31.12.2024: 30.000 EUR

Am 1.1.2025 ist alles fertig und die Mieter ziehen ein.

Lösung: Der Zeitraum läuft vom

Thema des Monats

Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf: Anschaffungsnahe Herstellungskosten vermeiden

1.5.2024 bis zum 30.4.2027. Die Aufwendungen bis zum 30.4.2024 sind als Aufwand „vor“ der Anschaffung nicht in die 15 %-Grenze einzubeziehen. Deshalb sind die 20.000 EUR sofort abzugsfähig.

Im Dreijahreszeitraum fallen nur 30.000 EUR an. Diese übersteigen die 15 %-Grenze nicht ($300.000 \times 15 \% = 45.000$ EUR). Es handelt sich eben-

falls um sofort abzugsfähigen Aufwand.

Bei **Vorverlagerung von Aufwendungen** sollte darauf geachtet werden, dass **die jeweilige Abnahme der Baumaßnahme** vor dem Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt. Im Zweifel wären auch **Teilrechnungen zu Dokumentationszwecken** geeignet, um gegenüber dem Finanzamt nachzuwei-

sen, welche Aufwendungen auf Maßnahmen vor bzw. nach Erwerb des Objekts entfallen.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	03/24	08/24	01/25	02/2524	03/25
BRD gesamt:	+ 2,2%	+ 1,9 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %	+ 2,2 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12,%	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.- 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Nicht erwerbstätiger Teilzeitstudent: Fahrtkosten als Reisekosten abzugsfähig

In einem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Steuerpflichtige **die Aufwendungen für seine Fahrten** zwischen der Wohnung und der Fernuniversität in Hagen **nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten** geltend machen kann.

Beruflich veranlasste Aufwendungen, die im Rahmen **einer Zweitausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) anfallen, sind grundsätzlich als **(vorab entstandene) Werbungskosten** abziehbar. Hierzu zählen auch **die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte**. Diese sind jedoch bei vollzeitigen Bildungsmaß-

nahmen bzw. bei Vollzeitstudien auf **den Ansatz der Entfernungspauschale** begrenzt.

Ein **Vollzeitstudium** liegt vor, wenn das Studium darauf ausgelegt ist, dass sich die Studierenden diesem **(vergleichbar einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer)** zeitlich vollumfänglich widmen müssen. Davon ist auszugehen, wenn das Studium nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung insgesamt **etwa 40 Wochenstunden** (Unterricht, Praktika sowie Vor- und Nachbereitung zusammengefasst) erfordert.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige

nur **als Teilzeitstudierender** eingeschrieben und studierte nach seinem Hörerstatus in einem Umfang **von etwa 20 Stunden wöchentlich**. Dass er im Streitjahr **keiner Erwerbstätigkeit** nachging, war im Hinblick **auf den Begriff des Vollzeitstudiums unerheblich**.

Somit waren die Fahrtkosten **nach Reisekostengrundsätzen** (Ansatz einer Pauschale i. H. von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer oder Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen) **abzugsfähig**.

Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch

Aktuell sind **betrügerische E-Mails** im Umlauf, **die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stammen**. Die Empfänger werden darüber informiert, dass ihnen **angeblich ein Bescheid zugesandt wurde**. Hierfür

soll **ein Link geöffnet werden**, um weitere Informationen zu erhalten. Sollten Steuerpflichtige eine solche E-Mail erhalten haben, empfiehlt das BZSt in einer Mitteilung vom 26.2.2025, den **Link nicht zu öffnen**

und die verdächtige E-Mail unverzüglich zu löschen. Weitere Informationen sind unter www.iww.de/s12547 aufgeführt.

Vermieter

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zahlungen für „Heimfall“ eines Erbbaurechts

Zahlungen für den **vorzeitigen Rückfall eines Erbbaurechts** (sogenannter Heimfall) stellen **steuerpflichtige Einkünfte** dar, wenn sie **als Ersatz für entgehende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** gewährt werden und damit **Entschädigungen** i. S. des § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) darstellen. Das Finanzgericht Hessen bestätigte damit die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach solche Entschädigungszahlungen **nicht als sonstige Einkünfte**, sondern als Einkünfte aus der Nutzung von unbe-

weglichem Vermögen zu qualifizieren sind.

Beachten Sie

Die Klägersseite hatte den Vorgang demgegenüber als Rückkauf des Erbbaurechts und **die „Entschädigung“ als Entgelt für die Substanzübertragung** eingestuft. Wegen **des Ablaufs der 10-Jahresfrist** (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) komme **eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nicht mehr in Betracht**.

Das Finanzgericht sah das anders. Dass **eine Drucksituation des Steuerpflichtigen bei Vertragsschluss nicht erkennbar war**, änderte daran nichts. Da **die Revision anhängig ist**, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

Vermieter

Kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

Leistungen eines Wohnungseigentümers **in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft** (z. B. im Rahmen der monatlichen Hausgeldzahlungen) sind steuerlich **im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar**. Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen erst vor, **wenn aus der Rücklage Mittel zur Zahlung von Erhaltungsaufwendungen entnommen werden**. Damit hat der Bundesfinanzhof die bisherige Sichtweise bestätigt.

Sachverhalt

Ein Ehepaar vermietete mehrere Eigentumswohnungen. Das an die jeweilige Wohnungseigentümergeinschaft gezahlte Hausgeld wurde zum Teil der gesetzlich vorgesehenen Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrückstellung) zugeführt.

Insoweit erkannte das Finanzamt kei-

ne Werbungskosten an. Es meinte, der Abzug könne erst in dem Jahr erfolgen, in dem die zurückgelegten Mittel für die tatsächlich angefallenen Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum verbraucht würden. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage ab – und auch die Revision beim Bundesfinanzhof blieb erfolglos.

Der Werbungskostenabzug erfordert **einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen** des Steuerpflichtigen. Die Eheleute hatten den Teil des Hausgelds zwar erbracht und konnten **hierauf nicht mehr zurückgreifen**, da das Geld ausschließlich der Wohnungseigentümergeinschaft gehört.

Auslösender Moment für die Zahlung war aber nicht die Vermietung, son-

dern **die rechtliche Pflicht** jedes Wohnungseigentümers, **am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums** mitzuwirken. Ein Zusammenhang zur Vermietung entsteht erst, **wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen** verausgabt. Erst dann kommen sie der Immobilie zugute.

Merke

Durch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020 wurde der Wohnungseigentümergeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt. Der Hoffnung, dass die Zahlung in die Erhaltungsrücklage deshalb sofort im Zahlungsjahr abzugsfähig ist, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich eine Absage erteilt.

Freiberufler und Gewerbetreibende

E-Bilanz: Klarstellung durch Bundesfinanzministerium

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes sind **die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (kurz E-Bilanz)**. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde **der Umfang ausgedehnt**: Bereits für Wirtschaftsjahre, die **in 2025 beginnen**, sind **unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden** zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat kritisiert, dass die Neuregelung offenlässt,

welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden zu verstehen sind. Mit der Bitte um Klarstellung hat er sich an das Bundesfinanzministerium gewandt.

Das Bundesfinanzministerium teilte in seinem Antwortschreiben mit, dass **die unverdichteten Kontennachweise Folgendes umfassen**:

- die Kontonummer,
- die Kontenbezeichnung,
- den Kontensaldo und
- die dazugehörige Position der E-

Bilanz aller Sachkonten.

Beachten Sie

Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten, **sind nicht einzubeziehen**. Zudem soll **eine Definition des Begriffs „unverdichtete Kontennachweise“** in das Schreiben zur Veröffentlichung der **Taxonomie 6.9** aufgenommen werden. Das Schreiben soll voraussichtlich **im Juni 2025** veröffentlicht werden.

Anforderungen an das Fahrtenbuch eines Berufsheimnisträgers

Berufsheimnisträger können **in ihrem Fahrtenbuch Schwärzungen** vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um **die Identitäten von Mandanten** zu schützen. Diese Berechtigung ändert aber nichts an **der grundsätzlichen Beweislastverteilung**. Gegebenenfalls muss der Berufsträger **substanziell und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in**

dem Umfang erforderlich waren und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg, gegen die **die Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Der Rechtsanwalt hatte **die Eintragungen in der Spalte „Grund der Fahrt/ besuchte Personen“** – mit drei Ausnah-

men – **bei allen beruflichen Fahrten geschwärzt**. Das war dem Finanzgericht zu viel. Die Richter fanden es **äußerst ungewöhnlich**, dass ein Anwalt **bei nahezu jeder geschäftlichen Fahrt geheimhaltungsbedürftige Daten** in sein Fahrtenbuch einträgt. In der vorgelegten Form wurde **das Fahrtenbuch deshalb nicht anerkannt**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Aktuelles zum Wechsel der Gewinnermittlungsart

In einem Streitfall ging es um die **Zulässigkeit des Wechsels der Gewinnermittlungsart**. Dabei entschied der Bundesfinanzhof, dass der Steuerpflichtige im Streitjahr die Voraussetzungen für eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht mehr erfüllte, weil er durch die **Aufstellung des Jahresabschlusses sein Wahlrecht** bereits ausgeübt hatte und daran **gebunden war**.

Hintergrund und Entscheidung

Die Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich (= Bilanzierung)** ist der gesetzssystematische **Regelfall**. Die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** kommt nur bei Erfüllung der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Maßgeblich für die **Ausübung des Wahlrechts** der Gewinnermittlungsart ist die **tatsächliche Handhabung** der Gewinnermittlung. Ein nicht buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger hat sein Wahlrecht **auf Gewinnermittlung**

durch **Betriebsvermögensvergleich** wirksam ausgeübt, wenn er eine **Eröffnungsbilanz** aufstellt, eine **kaufmännische Buchführung** einrichtet und aufgrund von Bestandsaufnahmen **einen Abschluss** macht.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. der Betriebsvermögensvergleich ist in dem Zeitpunkt erstellt, in dem der Steuerpflichtige **sie bzw. ihn fertiggestellt hat und objektiv erkennbar als endgültig ansieht**. Beweisanzeichen dafür kann sein, dass er die Gewinnermittlung **durch Übersendung an das Finanzamt in den Rechtsverkehr begibt**. Nach der Erstellung des Jahresabschlusses kommt die Wahl der Einnahmen-Überschuss-Rechnung somit grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Die einmal getroffene Wahl der Gewinnermittlungsart ist **grundsätzlich nachträglich nicht mehr änderbar**. In **Ausnahmefällen** hat die Rechtsprechung jedoch einen solchen Wechsel zugelassen und dabei an die Grundsätze angeknüpft, **die für den Wechsel**

der Gewinnermittlungsart in **aufeinanderfolgenden Jahren** gelten.

Beachten Sie

Im Streitfall war dem Steuerpflichtigen die Änderung der Wahlrechtsausübung jedoch nicht mehr möglich. Denn er hatte **keinen vernünftigen wirtschaftlichen Grund** dargelegt, der es rechtfertigen könnte, die gewählte Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich für **dasselbe Jahr wieder zu ändern**.

Allein der Umstand, dass er **durch den Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung eine Gewinnerhöhung infolge der Außenprüfung „glätten“** wollte, reicht hierfür nicht aus. Denn damit haben sich nicht die **wirtschaftlichen Verhältnisse geändert**. Der Steuerpflichtige war vielmehr **einem Irrtum** über die steuerlichen Folgen der gewählten Gewinnermittlungsart unterlegen, der die Änderungsmöglichkeit nicht eröffnet.

Umsatzsteuerzahler

Bemessungsgrundlage bei strafrechtlicher Einziehung von „Schmiergeldern“

Strafrechtlich eingezogene Bestechungsgelder führen umsatzsteuerrechtlich dazu, dass die **Bemessungsgrundlage** der in strafrechtlicher Hinsicht betroffenen Umsätze auf den **um die eingezogenen Bestechungsgelder geminderten Betrag zu reduzieren ist**. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Diplom-Ingenieur hatte nachhaltig und ohne Anweisung seines jeweiligen Vorgesetzten bzw. Arbeitgebers für Auftragserteilungen von beauftragten Unternehmen kostenlose Leistungen, überwiegend für den privaten Hausbau, erhalten.

Dafür wurde er wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zusätzlich wurden die Bestechungsgelder auf gerichtliche Anordnung nach §§ 73 ff. des Strafgesetzbuchs eingezogen.

Das Finanzamt behandelte die

„Schmiergeldzahlungen“ bzw. die Zuwendungen durch die beauftragten Unternehmen als Entgelte für steuerpflichtige Leistungen und unterwarf sie der Umsatzsteuer. Die vom Diplomingenieur geleisteten Zahlungen an die Landesjustizkasse hinsichtlich der eingezogenen Bestechungsgelder minderten nach Ansicht des Finanzamts nicht die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Dies sah der Bundesfinanzhof anders.

war sind die **Bestechungsgelder** – obgleich es sich um illegale Zahlungen handelt – neben den sonstigen, dem Steuerpflichtigen für seine Dienstleistungen gewährten Entgelten **umsatzsteuerrelevant**. Jedoch **mindern die eingezogenen Beträge die steuerliche Bemessungsgrundlage**.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs ist **eine Verminderung** in diesen Fällen geboten, da **ansonsten der Gleichbehandlungsgrund-**

satz verletzt wäre. Denn es käme zu einer **unzulässigen Doppelbelastung** des Täters:

- Zum einen würde der durch die strafbare Handlung erlangte **wirtschaftliche Vorteil** durch die strafrechtliche Einziehung der Bestechungsgelder **abgeschöpft**.
- Zum anderen würden die **Bestechungsgelder im selben Umfang** der Umsatzsteuer unterworfen.

Dabei spielt es keine Rolle, dass der strafrechtlich eingezogene Betrag **in der Staatskasse verbleibt und nicht an den leistenden Unternehmer zurückgezahlt wird**.

Beachten Sie

Auch eines Verweises auf das **Billigkeitsverfahren**, dessen Zulässigkeit im Umsatzsteuerrecht ohnehin unionsrechtlich zweifelhaft ist, **bedarf es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht**.

Kapitalgesellschaften

Arbeitszeit im Anstellungsvertrag nicht geregelt: Kein Kurzarbeitergeld für Geschäftsführer

Ist im **Anstellungsvertrag** eines GmbH-Geschäftsführers **keine bestimmte Arbeitszeitdauer vereinbart**, lässt sich im Rahmen der Regelungen **über das Kurzarbeitergeld (KuG)** mangels Be-

zugspunkt ein Arbeitsausfall und daraus resultierend **ein arbeitsausfallbedingter Entgeltausfall nicht feststellen**. Das hat das Sozialgericht Magdeburg (Urteil vom 2.12.2024, Az. S 20 AL

193/21) entschieden und **die Nichtbeurteilung von KuG** bestätigt.

Arbeitnehmer

Geänderte Rechtsprechung zur Verteilung von Leasingsonderzahlungen bei Reisekosten

Zur Ermittlung der **tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten** nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist **eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen**. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Rechtsprechung geändert**. Denn **bis dato** war die Leasingsonderzahlung grundsätzlich **im Zeitpunkt der Zahlung** zu berücksichtigen. Und **auch andere (Voraus-)Zahlungen**, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken, sind **periodengerecht** auf die einzelnen Veranlagungszeiträume während der Laufzeit des Leasingvertrags **zu verteilen**.

Hintergrund

Arbeitnehmer können **die Kosten für beruflich veranlasste Fahrten**, die **keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sowie keine Familienheimfahrten sind, bei Nutzung eines eigenen Pkw **als Werbungskosten** ansetzen. Dabei besteht ein **Wahlrecht**: Ansatz der Fahrtkosten mit einer Pauschale von 0,30 EUR/km oder Berücksichtigung der **tatsächlichen Aufwendungen**.

Sollen die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden, muss **ein individueller Kilometersatz** ermittelt werden, wobei die **gesamten Fahrzeugkosten** zu berücksichtigen sind.

Beachten Sie | Zu den Gesamtkosten gehören die Kosten, die **unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des**

Kfz dienen und im Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise entstehen. Dazu rechnen vor allem **die Kosten für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen** sowie die regelmäßig wiederkehrenden festen Kosten, etwa für **die Haftpflichtversicherung, die Kfz-Steuer, Absetzung für Abnutzung (AfA) oder Leasing- und Leasingsonderzahlungen**.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer nutzte für seine beruflichen Fahrten einen ab dem 20.12.2018 für drei Jahre geleasten Pkw. Für seine vom 20.12. bis 31.12.2018 durchgeführten beruflichen Fahrten setzte er 0,93 EUR/km als Werbungskosten an. Bei der Ermittlung des Kilometersatzes legte er u. a. die Leasingsonderzahlung für den Leistungszeitraum (20.12.2018 bis 19.12.2021) von 15.000 EUR, die Kosten für Zubehör, Zusatzleistungen und Reifen sowie die für zwölf Monate zu zahlenden Leasingraten, Versicherungsprämien und ADAC-Beiträge zugrunde.

Den ermittelten Kilometersatz erkannte das Finanzamt für 2018 an – nicht aber für 2019, da sich die Verhältnisse im Vergleich zum Vorjahr geändert hätten. Stattdessen setzte es den pauschalen Kilometersatz von 0,30 EUR/km an.

Das Finanzgericht München gab der hiergegen erhobenen Klage statt, weshalb das Finanzamt Revision einlegte, die im Kern erfolgreich war.

Bisher gehörte **eine bei Leasingbeginn**

zu erbringende Sonderzahlung in Höhe des auf die Auswärtstätigkeiten entfallenden Nutzungsanteils **zu den sofort abziehbaren Werbungskosten**. Etwas anderes galt nur, wenn es sich bei der Leasingsonderzahlung **um Anschaffungskosten für den Eigentumserwerb** bzw. um Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts handelte, die nur in Form von AfA berücksichtigt werden können.

An dieser Rechtsprechung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. **Bei Leasingsonderzahlungen** handelt es sich **um ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt**, das dem Zweck dient, die Leasingraten während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags zu mindern. Die Sonderzahlung finanziert damit **auch die Nutzung des Fahrzeugs in den Folgejahren**, weshalb **die Leasingsonderzahlung linear auf den Vertragszeitraum zu verteilen ist**, sofern die Sonderzahlung nach den Vertragsbedingungen die Höhe der monatlichen Leasingraten mindert.

Diese Grundsätze gelten **auch für andere (Voraus-)Zahlungen**, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken. Beispielhaft führt der Bundesfinanzhof **die Kosten „für einen weiteren Satz Reifen“** an, die **in Höhe der AfA** in die jährlichen Gesamtaufwendungen einzubeziehen sind.

Hinweis

Forschungszulagengesetz: Herabsetzung der Vorauszahlungen

Wird **eine Forschungszulage** beantragt, wird die festgesetzte Zulage grundsätzlich im Rahmen **der nächsten erstmaligen Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet** (§ 10 Abs. 1 S. 2 des Forschungszulagengesetzes [FZulG]). Durch das Wachstumschancengesetz wurde nun § 10 Abs. 2a FZulG eingeführt. Danach gilt mit Wirkung **ab**

dem 1.1.2025 Folgendes:

- Wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Forschungszulage **die Steuererklärung** für die nächste erstmalige Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer **noch nicht abgegeben worden ist** und
- **die Vorauszahlungen** nach § 37 Abs. 3 S. 3 des Einkommensteuergesetzes für den letzten noch

nicht veranlagten Zeitraum **angepasst werden können**, hat das Finanzamt **die Vorauszahlungen** für diesen Veranlagungszeitraum um die festgesetzte Forschungszulage, **jedoch höchstens auf 0 EUR, auf Antrag herabzusetzen**.

Recht

rohwedder | partner 

Haftung des Arbeitnehmers für beschädigtes Dienstfahrzeug

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hatte sich mit einem Urteil vom 10.04.2024 (Az. 2 Sa 642/23) mit der praxisrelevanten Frage zu befassen, unter welchen Umständen ein Arbeitnehmer für die Beschädigung eines Dienstwagens zu haften hat. In dem vom Landesarbeitsgericht Niedersachsen zu beurteilenden Fall hatte ein Arbeitnehmer beim Rückwärtsfahren mit einem Firmenfahrzeug auf dem öffentlich zugänglichen Firmenparkplatz ein dort parkendes Fahrzeug beschädigt. Der Arbeitgeber, der den Fahrzeugschaden durch ein Sachverständigengutachten ermitteln ließ, machte sodann gegenüber dem Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche in Höhe von EUR 2.315,06 bezüglich des Schadens am Dienstfahrzeug und weitere EUR 75,00 für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Fahrzeugschadens geltend.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen gab der Klage des Arbeitgebers

dahingehend statt, dass der Arbeitnehmer ca. 65 % des geltend gemachten Schadens an den Arbeitgeber zu zahlen hat. Die vom Landesarbeitsgericht insoweit angesetzte Haftungsbeschränkung auf 65 % des entstandenen Schadens ergab sich aus der im Arbeitsrecht geltenden eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung. Ohne eine Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung im Arbeitsverhältnis würde der Arbeitnehmer gemäß § 280 BGB schon bei leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt haften, wenn er eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt und hierdurch ein Schaden des Arbeitgebers verursacht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist jedoch nur eine eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung gerechtfertigt, weil und soweit es die Eigenart vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, dass auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer Fehler unterlaufen, die zwar für sich genommen fahrlässig

sind, mit denen aber aufgrund der menschlichen Unzulänglichkeit gerechnet werden muss. Neben diesem Gesichtspunkt der Gefahrträchtigkeit der Arbeit spricht für die Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung nach der Rechtsprechung auch, dass der Arbeitgeber grundsätzlich das betriebliche Risikopotenzial schafft und durch Arbeitsanweisungen auch maßgebliche Risikofaktoren festsetzt (es werden teure Maschinen von Arbeitnehmern bedient, die Arbeitsabläufe organisiert grundsätzlich der Arbeitgeber etc.). Hinzu kommt, dass die volle Überwälzung des Haftungsrisikos auf den Arbeitnehmer für diesen die wirtschaftliche Existenzvernichtung bedeuten kann und daher angesichts der fehlenden Äquivalenz zwischen Verdienst und Haftungsrisiko nach der Rechtsprechung die Haftung des Arbeitnehmers abzumildern ist (vgl. etwa BAG, Urteil vom 15.11.2012, Az. 8 AZR 705/11; Urteil vom 22.03.2018, Az. 8 AZR 779/16).

Recht

rohwedder | partner

Haftung des Arbeitnehmers für beschädigtes Dienstfahrzeug

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Kommen die Grundsätze zur eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung zum Tragen, hat ein Arbeitnehmer vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Leichteste Fahrlässigkeit ist bei einem typischen Abirren, einem „sich vergreifen“ oder einem „sich vertun“ anzunehmen. Gemeint sind Fälle des am Rande des Verschuldens liegenden Versehens. Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, und der missbilligte Erfolg bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BAG, Urteil vom 15.11.2012, Az. 8 AZR 705/11). Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in der Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu teilen, bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen. Der Umfang der Beteiligung des Arbeitnehmers an den Schadensfolgen ist durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen. Eine möglicherweise vorliegende Gefahrgeneignis der Arbeit ist ebenso zu berücksichtigen, wie die Schadenhöhe, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes Risiko, eine Risi-

kodeckung durch eine Versicherung, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe seiner Vergütung. Ebenso können die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden und die Umstände des Arbeitsverhältnisses, wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Familienverhältnisse, und sein bisheriges Verhalten im Arbeitsverhältnis können ebenfalls zu berücksichtigen sein (BAG, Urteil vom 22.03.2018, Az. 8 AZR 779/16). Unter Anwendung dieser Grundsätze kam das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer bei der Verursachung des Dienstwagenunfalls mit mittlerer Fahrlässigkeit im oberen Bereich gehandelt habe. Grobe Fahrlässigkeit lehnte hingegen das Landesarbeitsgericht Niedersachsen ab. Grobe Fahrlässigkeit setze in Abgrenzung zur normalen bzw. mittleren Fahrlässigkeit nicht nur einen objektiv schweren Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt voraus. Hinzukommen müsse auch in subjektiver Hinsicht schweres Verschulden im Sinne eines besonders vorwerfbareren Verhaltens. Dies gelte auch bei Verletzungen von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Die objektive Schwere eines Verkehrsverstoßes – die Vernachlässigung von für die Vermeidung von Verkehrsunfällen besonders wichtigen Sicherheitsregeln, wozu die Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren gehören – deutet zwar vielfach auf grobe Fahrlässigkeit hin. Doch begründe allein die objektive Schwere eines Verkehrsverstoßes

den Vorwurf grober Fahrlässigkeit noch nicht. Aus einem objektiv groben Verkehrsverstoß darf nicht schon allein deshalb auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden geschlossen werden.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen sei dem Arbeitnehmer allerdings mittlere Fahrlässigkeit im oberen Bereich vorzuwerfen. Rückwärtsfahren sei aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse mit besonderen Gefahren verbunden. Es sei zwingend erforderlich, sich vor Fahrt zu vergewissern, dass der rückwärtige Fahrweg frei von Hindernissen sei. Während des Rückwärtsfahrens sei es erforderlich, sich permanent durch die Benutzung des Innen- und Außenspiegels sowie durch einen Schulterblick darüber zu vergewissern, dass die avisierte Fahrstrecke frei von Hindernissen sei. Gegebenenfalls muss sich der Fahrer durch einen Beifahrer oder eine dritte Person einweisen lassen. Da auch dies dem Arbeitnehmer in der vorliegenden Situation auf dem Firmenparkplatz möglich gewesen sei, hätte der Arbeitnehmer gegen diese besondere Pflicht verstoßen. Unter Abwägung aller übrigen Gesichtspunkte kam sodann das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer zwei Drittel des Schadens zu ersetzen habe.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: April 2025